Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

c. Prüfungen

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

Dieses Verbot bezieht sich nicht blos auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf das grossherzogliche Lyceum und andere Localitäten, in welchen die polytechnische Schule Unterricht ertheilen lässt.

35. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämmtliche Unterrichtssäle, Arbeitszimmer, Werkstätten etc. gleich nach Beendigung des Unterrichts täglich spätestens Abends sieben Uhr zu schliessen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwand zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschliessung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung zehn Minuten vor zwei Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

c. *Prüfungen.*

36. Die Schulprüfungen an der polytechnischen Schule sind entweder umfassende oder übersichtliche und bestehen in letzterem Falle hauptsächlich in Vorlage der graphischen Arbeiten, Modelle etc.

37. Die umfassenden oder strengeren Prüfungen werden in der ersten und zweiten allgemeinen mathematischen Classe und mit den Abiturienten der Fachschulen vorgenommen.

38. Die Gesammtheit der Lehrer jeder Classe oder Fachschule entscheidet in einer vor dem Schlusse des Schuljahres abzuhaltenden Conferenz über die Befähigung der ihr angehörigen Schüler zur Promotion und über die Zulassung der Nichtbefähigten zu einer Nachprüfung über ihre Befähigung zur Promotion. Das Resultat wird von dem Vorstand in Gegenwart aller Schüler verkündet. Den Abiturienten wird das Ergebniss der Prüfung in ihren Abgangszeugnissen bemerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

39. Die Schüler, deren Fortschritte unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Curse nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmsprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebniss derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

40. Die Prüfungen werden jährlich am Schlusse des Studienjahres im Monat Juli vorgenommen. Denselben haben alle Schüler der ersten und zweiten mathematischen Classe ohne Ausnahme beizuwohnen.

41. Alle Schüler haben vor der Prüfung ihre graphischen Arbeiten und gefertigten Modelle zur öffentlichen Ausstellung in den Sälen abzugeben.

42. Denjenigen Schülern, welche der Anordnung der §§. 40 und 41 nicht nachkommen, ohne durch ein ärztliches Zeugniss nachzuweisen, dass eine Krankheit sie von dem Erscheinen bei der Prüfung abgehalten hat, werden die Zeugnisse vorenthalten.

43. Sämmtliche Blätter und Arbeiten sind von dem Schüler mit Bezeichnung der Zeit ihrer Anfertigung und mit seinem Namen zu versehen.

d. *Zeugnisse.*

44. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Studienzeugnisse für Abiturienten, welche den Schülern der Anstalt nach vollendeten Studien über ihre Befähigung ausgestellt werden, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer, oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg